

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am	17.01.2017
für den Beirat für Behindertenfragen am	25.01.2017
für den Seniorenrat am	15.02.2017

Thema:

Regelsätze der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Mitteilung:

Zum 01.01.2017 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten.

Dabei wurden vor allem die Regelbedarfsstufen für Erwachsene neu abgegrenzt: Die Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 knüpft nicht mehr an die alleinige oder gemeinschaftliche Haushaltsführung an, sondern basiert auf der einfachen Unterscheidung, ob Erwachsene allein oder in einer Mehrpersonenkonstellation in einer Wohnung leben und im Falle der Mehrpersonenkonstellation, ob sie als Partner zusammenleben.

Ab Januar 2017 ergeben sich folgende Regelbedarfsstufen

Regelbedarfsstufe 1	409 Euro
----------------------------	-----------------

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt

Regelbedarfsstufe 2	368 Euro
----------------------------	-----------------

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartner-schaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt

Regelbedarfsstufe 3	327 Euro
----------------------------	-----------------

Für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt oder für jede erwachsene Person unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern (nur SGB II)

Regelbedarfsstufe 4	311 Euro
----------------------------	-----------------

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 5	291 Euro
----------------------------	-----------------

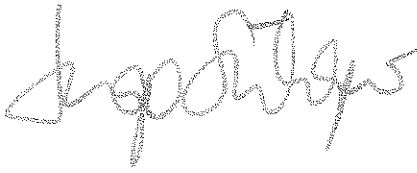
Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 6	237 Euro
----------------------------	-----------------

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Erhöhung der Regelsätze wirkt sich auch auf andere Beträge - insbesondere Mehrbedarfszuschläge und Einkommensgrenzen – aus.

Der **Barbetrag für volljährige Heimbewohner** nach § 27b SGB XII beträgt mit Wirkung vom Januar 2017 **110,43 Euro** (27% der Regelbedarfsstufe 1).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nürnberger', written in a cursive style.

Nürnberger